

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle Einrichtungen  
der Universität

(ohne Klinikum)

Zentrale Universitätsverwaltung  
Personalreferat P 1

Ansprechpartner: Herr Kraml  
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen  
Telefon +49 9131 85-70260  
Fax +49 9131 85--70239, -70280  
[robert.kraml@fau.de](mailto:robert.kraml@fau.de)  
[www.fau.de](http://www.fau.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01  
Erlangen, den 11.12.2017

## I. **Vorstellungsreisen; Information der Bewerber über den Ausschluss oder die Begrenzung der Kostenerstattung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl kürzlich erst ein Rundschreiben zur Änderung der Erstattungsmodalitäten bei Vorstellungswegen versandt wurde (Rundschreiben vom 30.05.2017), ist aufgrund der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz zum 01.10.2017 leider erneut eine Anpassung des Rundschreibens erforderlich.

Es wird gebeten, BewerberInnen - insbesondere auch BewerberInnen auf Professorenstellen - **mit der Einladung** ab sofort entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu informieren:

### 1. Allgemeines:

Wenn BewerberInnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, hat der Arbeitgeber die erwachsenden notwendigen Auslagen zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen kann durch ausdrücklichen Hinweis im Einladungsschreiben ausgeschlossen oder über die nachfolgenden Vorgaben hinaus beschränkt werden.

### 2. BewerberInnen auf Professorenstellen:

Die Kosten der Vorstellungswegen von BewerberInnen um eine Professur der Besoldungsgruppe W3, W2 und W1 können aus Mitteln der ZUV erstattet werden. Für BewerberInnen auf andere Stellen ist eine Erstattung aus Mitteln der ZUV nicht möglich. Für den Umfang der Kostenerstattung gilt:

#### 2.1. Reisen von BewerberInnen auf Professorenstellen vor Ruferteilung:

Nach Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz - VV-BayRKG - können die Kosten von Vorstellungswegen auf Antrag wie folgt erstattet werden:

##### 2.1.1. Fahrkosten:

Erstattungsfähig sind die Kosten für 2. Klasse Bahn einschließlich der notwendigen Zuschläge zwischen dem Wohnort und dem Vorstellungsort und Kosten für öffentliche Verkehrsmittel am Vorstellungsort. Beim Benutzen eines eigenen Kraftfahrzeugs werden 75% der „kleinen“ Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG bezahlt (0,19 EUR je km). Fahrkosten am Wohnort und Taxikosten können nicht erstattet werden, ebenfalls nicht erstattbar sind Parkgebühren und Mautgebühren.

Flugkosten (Economy Class) werden nur erstattet, wenn die Benutzung des Flugzeugs zwingend notwendig (z.B. Anreise aus Übersee) oder wirtschaftlicher ist. Ansonsten werden die fiktiven Kosten der 2. Klasse Bahn bezahlt.

Schwerbehinderten Bewerbern können die Fahrkosten wie bei einer Dienstreise erstattet werden.

#### 2.1.2. Tagegeld:

Aufgrund der Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz können im Rahmen von Vorstellungsreisen keine Tagegelder mehr erstattet werden.

#### 2.1.3. Übernachtungsgeld:

Nachgewiesene **notwendige** Übernachtungskosten werden ebenfalls nach Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz - VV-BayRKG - erstattet. Demnach können bei Vorstellungsreisen der BewerberInnen je Übernachtung in Orten mit weniger als 300.000 Einwohner **max. 90 EUR** und je Übernachtung in Orten ab 300.000 Einwohner **max. 120 EUR** erstattet werden. Als Beleg ist bei der Reisekostenabrechnung die **Hotelrechnung** beizufügen.

#### 2.1.4. Notwendige Dauer der Vorstellungsreise:

Übernachtungsgeld kann (in Höhe der unter Nr. 2.1.3 genannten Beträge) nur für die **notwendige** Dauer der Vorstellungsreise gezahlt werden. Hierzu zählen bei BewerberInnen um Professorenstellen der Probevortrag mit Diskussion und das anschließende Gespräch mit der Berufungskommission, nicht aber z.B. die Zeiten einer Besichtigung der universitären Einrichtungen.

Sofern es erforderlich sein sollte, sich ein umfassendes Bild über BewerberInnen im Rahmen eines gemeinsamen (Abend)Essens mit den Mitgliedern der Berufungskommission als Bestandteil des Auswahlverfahrens zu machen, können auch die durch das gemeinsame Essen ggf. entstehende **notwendige zusätzliche Übernachtung** aus zentralen Mitteln erstattet werden. Im Falle der Erweiterung des Vorstellungsgesprächs um Zeiten eines gemeinsamen Essens ist dies im Einladungsschreiben bitte anzugeben.

#### 2.2. Reisen zur Führung von **Berufungsverhandlungen nach Ruferteilung:**

BewerberInnen um eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe W 3 erhalten für Reisen nach Ruferteilung, die zum Führen von Berufungsverhandlungen **notwendig** sind, Reisekostenvergütung **wie bei Dienstreisen**.

#### 3. BewerberInnen auf andere Stellen als Professorenstellen:

Für die Erstattung der Kosten von Vorstellungsreisen sonstiger BewerberInnen stehen der ZUV keine Mittel zur Verfügung. Eine **Kostenerstattung kommt somit nur in Betracht, wenn die einladende Universitätseinrichtung über eigene Mittel verfügt**.

BewerberInnen sind im Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass Kosten für das Vorstellungsgespräch nicht oder nur in beschränktem Umfang (z. B. Fahrkostenzuschuss in begrenzter Höhe) erstattet werden können. **Höchstgrenze** für die Kostenerstattung sind in jedem Fall die unter 2.1.1. und 2.1.3. genannten Sätze.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kraml  
Regierungsrat